

memo nr. 6/2009

Rechtsanwalt Erwin K. Miller Fachanwalt für Steuerrecht – Spezialist für private & betriebliche Altersvorsorge	
Datum:	02. April 2009
Betreff:	§ 851 c Zivilprozessordnung (ZPO) Neu: Pfändungsschutz „auf Abruf“ für das private Vermögen von Selbständigen und Unternehmern

Bisher konnten Selbständige/Unternehmer ihr privates Vermögen im Fall der Insolvenz nicht gegen den Zugriff der Gläubiger schützen. Ende März 2007 wurde die ZPO geändert und ein „Pfändungsschutz der Altersvorsorge“ in das Gesetz eingebracht.

Selbständige/Unternehmer können nunmehr, je nach Lebensalter gestaffelt, einen bestimmten Anteil des privaten Vermögens pfändungssicher ansparen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kapital in einer Lebensversicherung oder in einem Wertpapierdepot angespart wird.

Ein Mangel bei den wenigen vorhandenen Angeboten der Versicherungen ist, dass der Selbständige/Unternehmer **sofort und unwiderruflich** auf die Verfügungsbefugnis über sein Kapital verzichten muss. Eine Voraussetzung, die vom Gesetz nicht gefordert wird.

RA Miller hat einen Vertrag entwickelt, der folgende Kernpunkte beinhaltet:

- Pfändungsschutz für das Vermögen in einem Wertpapierdepot¹
- Pfändungsschutz für das Vermögen aus privaten Lebensversicherungen²
- Der Pfändungsschutz wird vorerst kündbar (widerruflich) vereinbart.
- Vor Eintritt der Insolvenz verzichtet der Selbständige auf sein Kündigungsrecht und der Schutzvertrag wird unwiderruflich. Der Pfändungsschutz ist installiert.

Somit kann der Selbständige/Unternehmer sein Wertpapierdepot und/oder seine privaten Lebensversicherungen gegen den Zugriff von Gläubigern im Fall der Insolvenz schützen, ohne sofort die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen aufzugeben.

- Erfolgt keine Insolvenz, wird der Schutzvertrag bei Eintritt in den Ruhestand gekündigt. Das Kapital wird wieder frei.
- Bei drohender Insolvenz wird durch einseitige Erklärung (per Fax) auf das Kündigungsrecht verzichtet. Das Kapital ist gegen Pfändung geschützt.

Die Rechtssicherheit ist gewährleistet durch ein unabhängiges Rechtsgutachten.³
Weitere Informationen können Sie oder Ihre Mandanten anfordern unter:
miller@rechtsanwalt-miller.de

¹ Die Umsetzung erfolgt über die Frankfurter Fondsbank GmbH

² Jede bestehende Versicherung kann geschützt werden, wenn die Versicherung nicht abgetreten oder verpfändet ist

³ Rechtsgutachten von Herrn Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann, Universität des Saarlandes